**4. EU-Afrika-Partnerschaft**

**4.1. Gipfel von Kairo**

Die Beziehungen zwischen EU und Afrika verliefen auf zwei Ebenen. Zum einem auf Ebene der afrikanischen AKP-Staaten und zum anderen auf Ebene der nordafrikanischen Staaten im Rahmen der Barcelonaprozesse~~s~~. Seit Beginn des neuen Jahrtausends hat die EU eine neue strategische Partnerschaft mit dem Kontinent als Gesamtheit aufgebaut. Der erste Gipfel zwischen den beiden Partnern, EU und Afrika, fand im April 2000 in der ägyptischen Hauptstadt Kairo statt.

**4.1.1. Aktionsplan**

**Für den Gipfel wurde ein Aktionsplan mit den folgenden Schwerpunktthemen verabschiedet:** 86

* **Wirtschaftsfragen (Zusammenarbeit und regionale wirtschaftliche Integration in Afrika),**
* **Einbindung Afrikas in die Weltwirtschaft,**
* **Die Festigung des Bezugs zwischen Handel und Entwicklung weltweit, mit der gewährleistet werden soll, dass die liberalisierte Wirtschaft ihren Beitrag zur Armutsbekämpfung leistet, ist eines der Ziele der Partnerschaft,**
* **Wahrung der Menschenrechte, der demokratischen Grundrechte und Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und Förderung einer verantwortlichen Führung der Staatsgeschäfte,**
* **Festigung des Friedens sowie Aktionen, um Konfliktsituationen in Afrika abzuwenden, in den Griff zu bekommen bzw. möglichst beizulegen,**
* **entwicklungspolitische Aktionen als Mittel im Kampf gegen die Armut (u.a. in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Ernährungssicherung).**

**Da diese Themen sehr allgemein waren, entschied sich der Gipfel für Aktionen in den folgenden acht Bereichen:** 87

* **Konflikte abwenden und lösen (u.a. fällt darunter auch das Problem der Landminen),**
* **regionale Kooperation und Integration, Einbindung Afrikas in die Weltwirtschaft und in den Welthandel,**
* **Umwelt, einschließlich Bekämpfung von Dürre und Desertifizierung,**
* **Bekämpfung von HIV/AIDS und anderen Infektionskrankheiten,**
* **Ernährungssicherung,**
* **Menschenrechte und Förderung der Demokratisierung,**
* **Rückgabe geraubter bzw. illegal ausgeführter Kultgegenstände,**
* **Regelung des Problems der Außenschulden der afrikanischen Länder (die Initiative zugunsten der hoch verschuldeten in Armut lebenden Länder betreffen ganz besonders viele Länder Afrikas).**

Die EU und Afrika führen regelmäßig Treffen auf verschiedenen Ebenen durch, um die Beobachtung der Umsetzung des Aktionsplans zu gewährleisten. Die Treffen finden auf:88

* Ebene der Staats- und Regierungschefs (Gipfeltreffen),
* Auf Ebene der Minister zwischen den Gipfeltreffen,
* Sowie auf Ebene von Arbeitgruppen, die aus Vertretern beider Regionen gebildet werden

(Tagungen).

---------------------------------------

86- (<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/r12106.htm>)

87- Ebd.

88- Ebd.

**4.2. Intensivierung des Dialogs**

Nach der Einleitung des Dialogs zwischen EU und Afrika im Jahr 2000 ~~in~~ am Gipfeltreffen von Kairo sollte im April 2003 ein zweites Gipfeltreffen in Lissabon stattfinden. Diese wurde aber von der EU auf unbestimmter Zeit verschoben. Gemäß der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Juni 2003 (Der EU-Afrika-Dialog, [KOM (2003) 316](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=COMfinal&an_doc=2003&nu_doc=316) endgültig), wird Afrika als eine Einheit behandelt. Die Kommission schlägt vor, zwischen den bestehenden Abkommen zwischen EU und Afrika (Cotonou-Abkommen, Barcelonaprozess Handels- Entwicklungs- und Kooperationsabkommen mit Südafrika - TDCA ) Verbindungen herzustellen. Die Intensivierung des Dialogs zwischen EU und Afrika sieht folgende Ziele und Schwerpunkte vor:

**4.2.1. Ziele**

Die wesentlichen Ziele des EU-Afrika-Dialogs bestehen in der: 89

* Stärkung der politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Beziehungen zwischen der EU und Afrika,
* Beseitigung der Armut und Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in Afrika sowie in der Umsetzung der unlängst bei internationalen Konferenzen (Doha, Monterrey, Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung) eingegangenen Verpflichtungen,
* Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Afrika

**4.2.2. Schwerpunkte**

Im Bezug auf die Realisierung konkreter Vorhaben sollte sich der EU-Afrika-Dialog auf acht vorrangige Bereiche konzentrieren: 90

* Menschenrechte, Demokratie und verantwortungsvolles Regieren,
* Der Menschenhandel,
* Die Unterstützung der AU-Institutionen,
* Die Korruptionsbekämpfung,
* Verhütung und Beilegung von Konflikten,
* Die Afrikanische Union betrachtet das Problem der Konfliktlösung als seine wichtigste Aufgabe,
* Ernährungssicherheit,
* HIV/AIDS und andere Epidemien,
* Umwelt,
* Internationales Umweltmanagement,
* Die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung nationaler Strategien,
* Armut und Umwelt,
* Die regionale Dimension von Umweltaspekten,
* Die Stärkung der Kapazität der afrikanischen Länder, internationale Umweltabkommen zu

verhandeln und umzusetzen,

* Die gemeinsame Suche nach Wegen zur Verbesserung der Globalen Umweltfazilität integriertes

Wassermanagement,

* Verhütung von Naturkatastrophen

---------------------------------------

89- <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/r12109.htm>.

90- Ebd.

* Regionale Integration und Handel,

Der Dialog fördert die regionale Integration auf dem afrikanischen Kontinent, da sie als ein

wichtiger Beitrag für die Integration der afrikanischen Staaten in die Weltwirtschaft

betrachtet wird,

* Auslandsschulden,

Die Kommission arbeitet hier im Rahmen der Initiative der hochverschuldeten armen Länder

(HIPC).Rückgabe rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter,

* Im Zuge des Dialogs werden alle Länder in der EU und in Afrika ermutigt, den entsprechenden internationalen Übereinkommen beizutreten, insbesondere dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut sowie dem UNIDROIT-Übereinkommen von 1995 über gestohlene oder unrechtmäßig ausgeführte Kulturgüter.

**4.2.3. Institutionen**

Um den Dialog zwischen EU und Afrika zu intensivieren und zu verbessern, schlägt die Kommission in der genannten Mitteilung vor, die Institutionen zwischen den beiden Partnern auszubauen. Als Ansatzpunkte, gemäß des Vorschlags der Kommission, ergeben sich:

* auf der Ebene der hohen Beamten,
* auf der Ebene der Bi-regionalen Arbeitsgruppen,
* zwischen der AU und den Missionsleitern in Addis Abeba im Rahmen des regelmäßigen Dialogs

für Frieden und Sicherheit,

* zwischen den afrikanischen Missionsleitern in Brüssel,
* zwischen der Kommission der AU und der EU-Kommission.

**4.3. Die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika**

Die Infrastrukturpartnerschaft zwischen EU und Afrika stellt eine wichtige Maßnahme für die Entwicklung und die Armutsbekämpfung dar. Der Ausbau der Infrastruktur in Afrika und der damit verbundenen Dienstleistungen können dazu beitragen, die Millenniumsentwicklungsziele in Afrika zu verwirklichen. In einer Mitteilung (KOM, 2006, 376 endgültig) an den Rat und das Europäische Parlament (Stärkung der Verbundfähigkeit Afrikas: die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika), weist die Kommission auf die Notwendigkeit die Infrastruktur in Afrika zu unterstützen, damit Afrika jene 7% Wachstum erreichen kann, um die MDG zu verwirklichen.

**4.3.1. Infrastructure Short – Term Action Plan (i-STAP):**

Die Kommission sieht in der Afrikanischen Union (AU) einen privilegierten Partner. Die *Neue Wirtschaftspartnerschaft für die Entwicklung* Afrikas (New Economic Partnership for African Development - NEPAD), die 2002 von der NEPAD entwickelte im Jahr 2002 die Initiative (i-STAP), die davon aus geht, dass die Überwindung der Infrastrukturproblematik ein wichtiger Schritt Richtung regionale Integration und Wirtschaftswachstum ist.

**4.3.1.1. Ziele der i-STAP-Initiative:** 91

* Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen,
* Aufbau von Kapazitäten,
* Investitionen,
* Studien für neue Projekte.

**4.3.2. Die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika**

Gemäß der Kommissionsmitteilung, basiert die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika auf der EU-Strategie für Afrika und ist die konkrete Antwort der EU auf die NEPAD-i-STAP-Initiative. Die Infrastrukturpartnerschaft ,,schafft einen Rahmen für die Verbesserung der Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Gemeinschaft und denjenigen der Mitgliedstaaten sowie für eine bessere Koordinierung ihrer Bemühungen um den Ausbau der Afrika-Hilfe.“ 92Im Rahmen der europäischen Initiative wird die regionale und kontinentale Verbundfähigkeit gefördert. Die Maßnahmen, die im Rahmen der Infrastrukturpartnerschaft ergriffen werden, stehen auf nationaler, regionaler und kontinentaler Ebene in Einklang.

**4.3.2.1. Ziele:**

Die Partnerschaft konzentriert sich v.a. auf jenen Infrastrukturen die die Verbundfähigkeit Afrikas und seiner unterschiedlichen Regionen sichern. In diesem Rahmen werden regionale und nationale Infrastrukturen wie Verkehrsnetze, Wasser- und Energieinfrastrukturen und –verteilungsnetze als auch IKT-Netze einbezogen.93

----------------------------------------

91- KOM, 2006, 376 endgültig, S. 7.

92- Ebd., S. 8.

93- Ebd., S. 9.

* Verkehrswesen: Senkung der Kosten, Stärkung des Zollwesens, bessere Instandhaltung der Verkehrssektoreinrichtungen etc.; mit folgenden Themenschwerpunkten: Handelskorridore ohne Grenzen und Barrieren, bessere Strassen und größere Verkehrssicherheit, wettbewerbsfähiger Schienenverkehr, effiziente Häfen – einschließlich moderner Fischereiinfrastrukturen und Dienstleistungen, sichere Häfen sowie Sicherheit des Seeverkehrs, Sicherheit und Effizienz des Luftverkehrs und der Flughäfen.
* Wasserversorgung und Abwasserentsorgung: Nachhaltige Nutzung der begrenzten verfügbaren Wasserressourcen, Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie einen besseren integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der grenzüberschreitenden Wassereinzugsgebiete auf lokaler, nationaler und grenzübergreifender Ebene,
* Energie: Umfassender Zugang zu nachhaltige rund erschwinglichen Energiedienstleistungen für die Wirtschaft und Sozialsektoren, Verbesserung der Politikmaßnahmen und der institutionellen Kapazitäten, Förderung von Investitionen, die für die Energieerzeugung und –übertragung, grenzüberschreitende Verbundnetze und Netzerweiterung sowie die Versorgung ländlicher Gebiete ausschlaggebend sind,
* Informations- und Kommunikationstechnologien: Überbrückung der digitalen Kluft durch Gewährleistung eines adäquaten Zugangs zu erschwinglichen IKT-Leistungen im Rahmen von Maßnahmen, die auf die Unterstützung von Reformen der Rechtsvorschriften, den Aufbau von Kapazitäten und die Entwicklung panafrikanischer Breitbandinfrastrukturen sowie nicht kommerzieller Dienste auf Ebene regionalen und nationalen Netze ausgerichtet sind.

**4.3.2.2. Institutionen und Akteure**

Die Partnerschaft streckt sich auf drei Ebenen: kontinentale, regionale und nationale Ebene: 94

* Die Kontinentaler Ebene:

NEPAD überprüft und aktualisiert in regelmäßigen Abständen die i-STAP, und koordiniert auch die Ermittlung der kontinentalen und regionalen Prioritäten der Partnerschaft.

* Die Regionale Ebene:

Das Cotonou-Abkommen beinhaltet die regionale Zusammenarbeit zwischen der EU und den Regionalen Wirtschaftsgemeinschaften. Das Abkommen sieht vor, die Schaffung von Regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, die die Schaffung regionaler Märkte fördern und den intra- und interregionalen Handel sowie den Außenhandel mit außerafrikanischen Partnern erleichtern soll.

* Die Länderebene:

Die Entwicklungszusammenarbeit auf Länderebene ist von grundlegender Bedeutung für den Erfolg und die Nachhaltigkeit der Partnerschaft in ihrer regionalen und kontinentalen Dimensionen. Die Zusammenarbeit zwischen der EU und den einzelnen Ländern in Subsahara-Afrika wird durch das Cotonou-Abkommen geregelt.

----------------------------------------

94- KOM, 2006, 376 endgültig), S.10-11)

**4..3.3. Der Infrastruktur – Treuhandfons EU-Afrika**

Der Treuhandfons ist ein Weg für Kofinanzierung neben der EIB und den europäischen und afrikanischen Entwicklungsfinanzierungseinrichtungen. Die Mittel für den Treuhandfond~~s~~ werden sowohl von der EU als auch von dem jeweiligen zu einem beteiligungsbereiten Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt. Mit dem Treuhandfonds soll folgendes finanziert werden:

* Zinszuschüsse,
* Kofinanzierungen mit anderen Einrichtungen, Risikoabsicherungsmechanismen,
* Zuschüsse für die Projektvorbereitung und den Aufbau von Kapazitäten.

In einer Pressesendung vom 23.April.2007 teilt die Kommission mit, dass: 95

,,Der EU-Kommissar für Entwicklung und humanitäre Hilfe, Louis Michel, die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Österreichs und Spaniens sowie der Präsident der Europäischen Investitionsbank, Philippe Maystadt, haben heute eine Vereinbarung über die Auflegung eines Treuhandfonds für die Infrastrukturförderung in Afrika unterzeichnet. Bei dem Treuhandfonds handelt es sich um ein Finanzierungsinstrument der Infrastruktur-Partnerschaft Europa-Afrika. Diese Partnerschaft bildet eine der Säulen der neuen Afrikastrategie der EU, die der Europäische Rat im Dezember 2005 gebilligt hatte. Für die Anlaufphase des Fonds in den Jahren 2006 – 2007 stellen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Zuschüsse in Höhe von 87 Mio. EUR und die EIB Darlehen über 260 Mio. EUR bereit“.

Weiteres heißt es:

,,Europa hat heute ein klares Signal gegeben: von nun an werden wir anders mit Afrika reden, Arbeiten und Zusammenarbeiten. Unsere Partnerschaft stützt sich auf einen starken politischen Dialog zwischen gleichberechtigten Partner. Wir vollen nicht bevormunden und uns an die Seite der Staaten setzen, sondern ihre Fähigkeiten erweitern und Eigenverantwortung und gute Staatsführung fördern.“

---------------------------------------

95- Reference IP/07/538, Brüssel, 23.04.07.

**5.** **Afrikanische Union**

Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes im Jahr 1990 gingen sowohl das Interesse der früheren Kolonialmächte wie auch andere westliche Länder an Subsahara-Afrika zurück. Afrika verlor seine strategische Bedeutung. Die Organisation für Afrikanische Einheit (Organisation for African Unity, OAU) geriet unter Druck. Sie unternahm mehrere Versuche Bürgerkriege und Konflikte zu lösen, doch blieben die Taten weit hinter den Erwartungen.

Der libysche Präsident Gaddafi spielte eine wichtige Rolle beim Übergang von der OAU zur AU:

,,Er forderte bereits im Jahr 1999 eine Reform der OAU und warb auf einem Treffen im libyschen Sirt im September 1999 in der Tradition Nkrumahs für die Idee der Vereinigten Staaten von Afrika mit gemeinsamer Armee, Währung und starker zentraler Führung.“ 96

Am 9.7.2002 wurde die Afrikanische Union (African Union, AU) gegründet. Die erste panafrikanische Organisation (Organisation für Afrikanische Einheit, OAE), die 1963 gegründet wurde, ging in die AU über. Die durch OAE zum Grundprinzip erklärte Nichteinmischung führte dazu, dass die Organisation angesichts einer Serie von Militärputschen, zahlreichen Bürgerkriegen und Konflikten und schweren Menschenrechtsverletzungen passiv blieb. Die Gründung der AU betont den Willen der politischen Führung des Kontinents, die wirtschaftliche und politische Entwicklung durch regionale Integration voranzutreiben. 53 afrikanische Staaten gehören der Organisation an, d.h. alle Staaten Afrikas mit Ausnahme Marokkos, das 1984 aus Protest gegen die Aufnahme der Exilregierung von Westsahara die OAU verlassen hat und bis heute nicht zurückgekehrt ist. Die Ablösung der OAU durch die AU stand vordergründig im Zusammenhang mit Debatten über die Gefahr der wachsenden Marginalisierung des Kontinents und die Notwendigkeit, auf die Herausforderung der Globalisierung mit neuem Mut und vertiefter Kooperation zu reagieren. Die Organisation für Afrikanische Einheit war für viele nicht mehr als eine Bühne auf der afrikanische Führer sich präsentierten. In ihrer im Mai 2001 in Kraft getretenen konstituierenden Akte beruft sich die AU ganz klar auf die OAU-Charta und den Abuja-Vertrag, mit dem im Jahr 1991 die Schaffung einer Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (AEC) beschlossen wurde. Neues Gewicht erhält jedoch das Bekenntnis zu demokratischen Prinzipien, Schutz der Menschenrechte, Gleichberechtigung der Geschlechter.

Zudem wurde festgehalten, dass autokratische Herrschaft nicht durch Soveränitätsschranken geschützt sind, (Art. 4):

,,gleichberechtigt neben der Verteidigung der Souveränität, territorialen Integrität und Abhängigkeit der Mitgliedstaaten, stehen Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Afrika, friedliche Konfliktlösung durch von der Versammlung beschlossene Maßnahmen und die Notfalls durch militärische Intervention erfolgende Verhinderung von Genozid-, Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen.“97

---------------------------------------

96- Vgl. Schmidt, Siegmar: Prinzipien, Ziele und Institutionen der Afrikanischen Union, in: Aus Politik und

Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 4/2005, 24.01.2005, S. 25-31.

97- Vgl. Martin, Pabst: Ansätze zu Konfliktmanagement und Konfliktbewältigung in Subsahara-Afrika, in Afrika im

Blickfeld, Kriege – Krisen – Perspektiven, Walter Feichteniger (Hrsg.), Baden-Baden 2004, S. 19-47.

**5.1. Ziele der Afrikanischen Union**

Die Gründungsakte der Afrikanischen Union umfasst 33 Artikel, nennt einen umfassenden Katalog an Zielen und Prinzipien der AU. Dazu gehören u.a.:98

* Stärkung der afrikanischen Einheit und die Solidarität der Länder und Völker Afrikas,
* Verteidigung der Souveränität, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten,
* Beschleunigung der politischen und sozioökonomischen Integration des Kontinents,
* Förderung und Verteidigung gemeinsamer afrikanische Positionen,
* Stärkung der internationalen unter Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
* Förderung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf dem Kontinent,
* Förderung demokratischer Prinzipien und Institutionen, der Beteiligung der Bevölkerung und der guten Regierungsführung,
* Förderung und Schutz der Menschen- und Völkerrechte in Übereinstimmung mit der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und anderen relevanten Dokumenten,
* Schaffung der notwendigen Bedingungen, damit Afrika eine angemessene Rolle in der globalen Wirtschaft und in Verhandlung auf internationaler Ebene spielen kann,
* Förderung der nachhaltigen Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht und der wirtschaftlichen Integration Afrikas,
* Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in allen Bereichen, um den Lebensstandard der Bevölkerungen zu heben,
* Koordination und Harmonisierung der Politiken der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, um die Ziele der Union zu erreichen,
* Entwicklung des Kontinents durch Förderung von Forschung auf allen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Technologie,
* Zusammenarbeit mit allen wichtigen internationalen Partnern, um heilbare Krankheiten auszurotten und das Gesundheitswesen auf dem Kontinent zu verbessern.

**5.2. Institutionen der AU**

Viele Institutionen der Afrikanischen Union befinden sich derzeit im Prozess, oder existieren zunächst nur auf dem Papier. Die alten Organe der OAU wurden ergänzt. Die AU baut auf den bestehenden Grundlagen auf, geht aber zugleich sowohl inhaltlich als auch institutionell über die OAU hinaus. In Art. 5 des ,,Constitutive Act“ werden folgende Institutionen genannt: die Versammlung der Staats- und Regierungschefs, Exekutivrat, Panafrikanisches Parlament, Gerichtshof, Kommission, Ausschuss der Ständigen Vertreter, spezialisierte technische Ausschüsse, Wirtschafts-, Sozial und Kulturrat sowie Finanzinstitutionen. 99

---------------------------------------

98- Vgl. <http:///www.weltpolitik.net/print/2330.html>., (10.11.2005.

99- Vgl. Martin, Pabst: Ansätze zu Konfliktmanagement und Konfliktbewältigung in Subsahara- Afrika, in Afrika im

Blickfeld, Kriege – Krisen – Perspektiven, Walter Feichteniger (Hrsg.), Baden-Baden 2004, S. 68.

**5.2.1. Versammlung der Staats- und Regierungschefs**

Das oberste Organ der AU bildet die Versammlung der Staats- und Regierungschefs (mit dem Europäischen Rat vergleichbar). Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Grundsätzlich sollen Beschlüsse im Konsens getroffen werden. Ist ein Konsens nicht erreichbar, so können Entscheidungen mit einer Zweidrittelmehrheit und bei verfahrenstechnischen Fragen sogar mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Die Hauptaufgabe der Versammlung besteht in der Politikgestaltung, sie gibt die Richtlinien vor und ist befugt, die Mitglieder der Kommission zu ernennen und zu entlassen.

**5.2.2. Exekutivrat**

Der Exekutivrat, der in der Regel aus den Außenministern besteht, ist mit den Ministerrat der EU zu vergleichen. Er ist ein nachgeordnetes Organ. Hier auch wird nach Möglichkeit im Konsens, mitunter aber auch mit Zweidrittelmehrheit entschieden.

**5.2.3. Ausschuss der Ständigen Vertreter**

Wie gleichnamige EU-Institution, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Aufgabe, die Sitzungen des Exekutivrates vorzubreiten.

**5.2.4. Kommission**

Die der EU-Kommission vergleichbare AU-Kommission, ist bisher lediglich als Sekretariat konzipiert. Sie repräsentiert die AU und ihre Interessen nach Außen hin.

**5.2.5. Panafrikanisches Parlament**

Das Parlament, das im März 2004 ins Leben gerufen wurde, soll zunächst eine beratende Rolle spielen. Jeder Mitgliedstaat wird fünf Delegierten, aus den nationalen Parlamenten, entsenden, darunter mindestens eine Frau.

**5.2.6. Der Frieden und Sicherheitsrat**

Für den Sicherheitsbereich und um eine übermäßige Unabhängigkeit Afrikas von der Internationalen Gemeinschaft zu verhindern, wurde im Mai 2004 der Frieden und Sicherheitsrat (Peace and Security Council ,,PSC“) ins Leben gerufen. Der PSC löste den im Jahr 1993 von der OAU gegründete Mechanismus für Konfliktprävention, -management und -Lösungen ab. Er ist, in Anlehnung an den UN-Sicherheitsrat, mit dem Ziel konzipiert, ein System kollektiver Sicherheit in Afrika aufzubauen.

Die 15 Mitglieder des Rates sind gleichberechtigt zu wählen. Der Rat hat keine ständigen Mitglieder. Mit Zweidrittelmehrheit der AU-Mitglieder, die das Ratsprotokoll ratifiziert haben, sollen zehn Mitglieder für zwei Jahre gewählt werde. Die anderen fünf Ratsmitglieder werden, um Kontinuität zu gewährleisten, für drei Jahre gewählt. Bei den Wahlen soll die Versammlung das Rotationsprinzip sowie das Gleichberechtigungsprinzip der regionalen Vertretungen anwenden. Die Führung im Rat wechselt zwischen den fünf Regionen (Nord-, Ost-, West-, Zentral- und Südafrika).

**5.3. Prinzipien, Ziele des und Funktionen des PSC**

Die Aufgaben des Friedens- und Sicherheitsrates sollen auf den Prinzipien der der AU-Gründungsakte sowie der UN-Charta und den Menschenrechten beruhen. Der Rat nimmt u.a. folgende Ziele und Funktionen wahr:100

* Förderung von Frieden, Stabilität und Sicherheit,
* Frühwarnung und präventive Diplomatie,
* Friedensstiftung durch Vermittlung, Schlichtung und Ursachenforschung bei Krisen,
* Friedensfördernde Einsätze und Interventionen,
* Wiederaufbau nach der Beendung von Konflikten,
* Humanitäre Aktionen und Katastrophenmanagement,
* Weitere von der Versammlung übertragene Aufgaben.

**5.3.1. Organe des PSC**

Der PSC hat folgende Organe:101

* Die Eingreiftruppe (Afrikan Standby Force – ASF, soll bis 2010 eine Stärke von 50.000 Mann

erreichen. Jede der fünf Regionen Afrikas soll 10.000 Mann beisteuern,

* Ein afrikaweites Frühwahrnsystem (Continental Early Warning System – CEWS),
* Ein Panel of the Wise besteht aus fünf ,,Weisen“ aus den Regionen Afrikas,
* Ein Militärausschuss (Military Staff Committee).

**5.4. NEPAD**

Die afrikanische Entwicklungsinitiative *Neue Wirtschaftspartnerschaft für die Entwicklung* Afrikas (New Economic Partnership for African Development - NEPAD), die im Oktober 2001 auf Initiative von den Regierungen in Senegal, Algerien, Nigeria, Ägypten und Südafrika gegründet wurde, versprach die Herstellung langfristiger Bedingungen für Entwicklung und Sicherheit, den Aufbau afrikanischer Frühwarnsysteme und den Ausbau der Konfliktbewältigungskapazitäten. Anfang Juli 2001 die Regierunge Senegal, Algerien, Nigeria, Ägypten und Südafrika den *Millennium African Renaissance Plan* (MAP) und den Omega-Plan zur New *African Initiative* (NAI). Kurz darauf erklärte die OAU die Initiative zu Eigenen. Im Oktober 2001 wurde die Umbenennung von NAI in New Economic Partnership for African’s Development (NEPAD) beschlossen. Die OAU erklärte die NEPAD zu ihrem Entwicklungsprogramm.

NEPAD unterscheidet sich von den Vorgängerinitiativen dadurch:102

,,…, dass zunächst vorurteilsfreie und auch selbstkritische Bestandaufnahme der Fehler der Vergangenheit unternommen wird und ein klares Bekenntnis zu demokratischen Prinzipien, Menschenrechte, Good Governance und marktwirtschaftlichen Struktur erfolgt. Die Impulse zu einer Gesundung des Kontinents müssen aus Afrika selbst kommen, doch benötigt der Kontinent eine neue Partnerschaft (insbesondere Investitionen) mit den Entwickelten Staaten.“

---------------------------------------

100- Vgl. Akude, John Emeka: Zwischen Wunschdenken und Ohnmacht: der Anspruch der

Afrikanischen Union auf Krisenmanagement in Afrika, in: Waletr Feichtenberger/Gerald Hainzl

(Hrsg.): Krisenherd Nordostafrika, internationale oder afrikanische Verantwortung?, 2005, S. 65-88

101- Vgl. Martin, Pabst: Ansätze zu Konfliktmanagement und Konfliktbewältigung in Subsahara-Afrika, in Afrika im

Blickfeld, Kriege – Krisen – Perspektiven, Walter Feichteniger (Hrsg.), Baden-Baden 2004, S. 19-47.

102**-** Vgl. Schmidt, Siegmar: Prinzipien, Ziele und Institutionen der Afrikanischen Union, in: Aus Politik und

Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 4/2005, 24.01.2005, S. 5.

**5.4.1. Ziele:** 103

* Beseitigung der Armut,
* Nachhaltiges Wachstum und Entwicklung des afrikanischen Kontinents und der einzelnen Länder,
* Beendung der Marginalisierung Afrikas und seine Integration in die Weltwirtschaft,
* Die Stärkung der Rolle der Frau.

**5.4.2. Wesentliche Aufgaben zur Verwirklichung der definierten Ziele:** 104

* Frieden, Sicherheit, Demokratie und gute Regierungsführung,
* Verantwortungsvolle Wirtschaftspolitik und Unternehmensführung,
* Stärkung regionaler und subregionaler Integration,
* Ausbau der Infrastruktur, d.h. der Informations- und Kommunikationstechnologie, der Energie-

und Wasserversorgung und der Transportwege,

* Entwicklung der menschlichen Ressourcen durch Verringerung der Armut,
* Stärkung der Bildungssysteme und Ausbau des Gesundheitswesens,
* Förderung der Landwirtschaft und Hebung des Lebensstandards der ländlichen Bevölkerung,
* Verbesserung des Umweltschutzes,
* Bewahrung des kulturellen Reichtums,
* Förderung von Wissenschaft und Technologie.

**5.4.3. African Peer Review Mechanism (APRM)**

Der African Peer Review Mechanism ist ein wesentlicher Bestandteil der NEPAD-Initiative. Alle Länder, die das Protokoll des African Peer Review Mechanism unterschrieben haben, verpflichten sich ~~-~~durch ihre Protokollunterschrift, eine Überprüfung durch andere Mitglieder der Initiative, in wieweit sie die durch NEPAD eingegangenen Verpflichtungen einhalten, zu akzeptieren:

,,Der APRM, der dem Vorbild der OECD folgt, sieht einen fünfstufigen Mechanismus vor, der auch den Besuch einer hochrangigen Delegation umfasst, die durch Gespräche mit Offiziellen, aber auch Vertretern der Opposition und Zivilgesellschaft sowie Recherchen vor Ort Defizite und Leistungen feststellen soll. Nachdem der überprüften Regierung die Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Erstellung eines Aktionsprogramms gegeben worden ist, sollen die Ergebnisse des "Reviews" in verschieden AU- Institutionen diskutiert und veröffentlicht werden. Ein Sanktionsmechanismus bei Nichteinhaltung der Prinzipien ist nicht vorgesehen.“105

---------------------------------------

103- Vgl. http://www.weltpolitik.net/print2339.html, 10.11.2005).

104- Ebd.

105- Vgl. Schmidt, Siegmar: Prinzipien, Ziele und Institutionen der Afrikanischen Union, in: Aus

Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 4/2005, 24.01.2005, S. 5.

**6.** **Menschenrechte in der EU-Entwicklungspolitik**

Nach den Geschehnissen des zweiten Weltkriegs wollte die Staatengemeinschaft Rassendiskriminierung und Völkermord nicht mehr zu lassen. Der Schutz der Menschenrechte sollte daher keine rein innerstaatliche Angelegenheit mehr sein. Diese Ziel drückt sich in der Charta der UNO Art. 1 Abs. 3 von 1945 aus. Dem nach besteht die Aufgabe der UNO auch darin:

,,... die Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.”

Die UN-Generalversammlung hat am 10.12.1948 durch ihre Resolution 217 A (III) die Allgemein Erklärung der Menschenrechte angenommen. Die Erklärung enthält sowohl Freiheitsrechte als auch politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (z.B. Folterverbot, Asylrecht, Meinungsfreiheit, geheime Wahl, Recht auf Bildung, etc.). Sie gibt allerdings nur einen Empfehlungsrahmen vor und hat keinen verbindlichen Rechtscharakter.106 Die Wiener Weltkonferenz von 1993 hat die Universalität und die Unteilbarkeit der Menschenrechte – zivile, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

**6.1. Der Fall Uganda**

Die Menschenrechtspolitik der USA unter Regierung Carter Enden der 70er Jahre stellt wie Klaus Komatz: 1995107 es ausdrückte ,,einen indirekten moralischen Druck auf die EG”. Idi Amin, der 1971 durch einen Putsch an die Macht kam, wurde für die viele Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht. Der Fall von Uganda stellte u.a. den Grund für die Thematisierung der Menschenrechte innerhalb EG dar.

Nach langen Diskussionen und auf Drängen Großbritanniens, veröffentlichte der Ministerrat folgende Erklärung:108

,,Der Rat bedauert, dass dem ugandischen Volk systematisch seine Grundrechte vorenthalten werden. Der Rat vereinbart, im Rahmen seiner Beziehungen zu Uganda Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Hilfeleistungen der Gemeinschaft an Uganda aufgrund des Abkommens von Lomé in keiner Weise zu Folge haben, dass dem Volk Ugandas die Grundrechte in noch weiterem Maße oder noch länger vorenthalten werden.”

Seit der Veröffentlichung dieser Erklärung wurden bis zum Sturz von Adi Amin im Jahr 1979 nur 5% an Uganda aus dem 4. EEF-Finanzprotokoll zustehenden Mittel ausgezahlt. Der damalige Entwicklungskommissar Cheyson erklärte vor dem EP, dass die EG durch Lomé I verpflichtet ist, Uganda weiterhin Entwicklungshilfe zu leisten. Er ersicherte in die nächste Präambel einen Passus über Menschenrechte aufzunehmen.109

**---------------------------------------**

106- Vgl. Klaus Komatz in: Förderung von Demokratie und Menschenrechten durch EU-Entwicklungspolitik? in:

Diskussionspapiere, Dieter Weiss (Hrsg.)Berlin 1995, S. 4.

107- Vgl. Klaus Komatz in: Förderung von Demokratie und Menschenrechten durch EU-Entwicklungspolitik? in:

Diskussionspapiere, Dieter Weiss (Hrsg.)Berlin 1995, S. 12.

108- Bulletin der EG 6/1977, Ziff.2.2.59, S.87, in: (Vgl. Klaus Komatz in: Förderung von Demokratie und

Menschenrechten durch EU-Entwicklungspolitik? in> Diskussionspapiere, Dieter Weiss (Hrsg.)Berlin 1995, S. 12).

109- 102-Vgl. Klaus Komatz in: Förderung von Demokratie und Menschenrechten durch EU-Entwicklungspolitik? in>

Diskussionspapiere, Dieter Weiss (Hrsg.)Berlin 1995, S. 13.

Die EG versuchte vergeblich in den Verhandlungen über Lomé II die Menschenrechte aufzunehmen. Man einigte sich schließlich darauf, einen Beitrag u.a. zu ,,Menschenwürde” zu leisten. Den Anstoß für die Diskussion über menschenrechte zwischen EU und AKP-Staaten kam vom Europäischen Parlament. Das EP lud die Kommission und den Rat ein, auf die Einführung einer Menschenrechtsklausel in Lomé III hinzuwirken. Die EU und AKP-Staaten einigten sich darauf, menschenrechtliche Formulierungen in dem Lomé III-Abkommen in der Präambel zu erwähnen.

Seit Beginn der 1990er Jahre werden Menschen- und Demokratiefragen in der Außen- und Entwicklungspolitik der EU zu einem wesentlichen Thema. Die Änderungen in Osteuropa und das Engagement einer großer Zahl von NGOs, die auf Bedeutung der Einhaltung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit als Vorbedingung für Entwicklung hinwiesen, und nicht zuletzt das Selbstverständnis der EU führten zu einer Veränderung der EU-Politik.

Bis zum Abschluss des Lomé-IV-Abkommens im Jahre 1990, spielte der Menschenrechtsschutz praktisch keine wesentliche Rolle. Die AKP-Staaten widersetzten sich mit Erfolg allen Versuchen der EU Menschenrechte und Demokratie als Prinzipien der Zusammenarbeit festschreiben zu lassen. Gemäß Art. 56iVm Art. 55Ic SVN bekräftigten die Vertragsparteien von Yaoundé I und II ihre freundschaftlichen Beziehungen unter Wahrung der Prinzipien der VN und damit ihre Förderungsverpflichtung gegenüber den Menschenrechten. Sicherlich bedeutet dies nicht mehr als eine Absicht zur Stärkung der Menschenrechte im Rahmen der Entwicklungsziele.110Seitens der EU waren es vor allem die Niederlande und das Europäische Parlament die treibenden Kräfte für eine stärkere Berücksichtigung von Menschenrechten und Demokratie.

Im dritten Lomé-Abkommen fanden Menschenrechte schließlich Eingang. Es war von beiden Parteien nicht beabsichtigt, bei der Verletzung dieser Rechte, Sanktionen zu ergreifen. In der Präambel in der vierten Satzung heißt es:

,,Bindung an die Grundsätze der Charta [der Vereinten Nationen, Verf.] und ihres Glaubens an die Grundrechte des Menschen, an die Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Völker, sein es groß oder klein.” 111

Auch Art. 4 bezieht sich auf das Thema Menschenrechte. Er lautet: 112

,,Durch die AKP-EWG-Zusammenarbeit werden die Bemühungen der AKP-Staaten um eine autonomere und sich selbsttragende Entwicklung auf der Basis ihrer sozialen und kulturellen Werte, ihres menschlichen Potentials, ihrer Naturschätze und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten mit dem Ziel unterstützt, den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritte der AKP-Staaten und den Wohlstand der Bevölkerung durch die Befriedigung ihrer Grundlegenden Bedürfnisse, die Anerkennung die Rolle der Frau und die Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten unter Achtung ihrer Würde zu fördern.“

---------------------------------------

110-Vgl. Hoffmeister, Frank: Menschenrechts- und Demokratieklauseln in den vertraglichen Außenbeziehungen der Europäischen

Gemeinschaft, Berlin 1998, S. 9)

111- Vgl. Windmeißer Anette: Der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit, Wien 2002, S. 96.

112- 105- Vgl. Windmeißer Anette: Der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit, Wien 2002, S. 96.

Mit dem vierten Lomé-Abkommen wurden erstmals eine Menschenrechts- und Suspendierungsklausel eingeführt, die einen Entzug von Leistungen bei Verletzung gemeinsamer Prinzipien vorsah. Der Erwägungsgrund 5 verdeutlicht die Erneuerungen gegenüber Lomé III. er besagt:

,,Erkenntnis, dass die bürgerlichen und politischen Rechte beachtet und gewährleistet werden müssen und dass den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten volle Geltung zu verschaffen ist.”

In Art. 5 finden sich Menschenrechte, im Gegensatz zu Lomé III, als Teil des Vertragstextes und nicht nur in der Präambel. In Art. 5 werden Menschenrechte wichtiger Teil der Entwicklungspolitik genannt:

,,Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichen Betreiber und Nutznießer ausgerichtete Entwicklung, die somit die Achtung und Förderung der Menschenrechte insgesamt voraussetzt. Die Aktionen der Zusammenarbeit erfolgen in dieser positiven Perspektive, bei welcher die Achtung der Menschenrechte als ein Grundfaktor für eine echte Entwicklung anerkannt und die Zusammenarbeit selbst als ein Beitrag zur Förderung dieser Recht konzipiert wird.”

In Art. 177 Abs. 1 EG-Vertrag werden Ziele der Entwicklungszusammenarbeit genannt:

* Die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere

der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft,

* Die harmonische, schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft,
* Die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern.

In Art. 177 Abs. 2 EG-Vertrag wird u.a. Bezug auf Demokratie und Menschenrechte als Entwicklungsziele genommen:

,,das allgemeine Ziel einer Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaates sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen.”

Im Zuge der Revision des vierten Lomé-Abkommens im Jahr 1995 wurde die Beachtung von Menschenrechten und Demokratie zur essentiellen Voraussetzung aufgewertet. Das Lomé-IV-Abkommen enthält in der Präambel, Art. 5 und Art. 153ff. menschenrechtliche Bezüge. Art. 5 hat drei verschiedene Absätze, nämlich:

,,Abs. 1 bezeichnet den Menschen als Grundfaktor der Entwicklung. Das Recht auf nicht diskriminierende Behandlung, Grundrechte der Person, bürgerliche und politische echte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle echte garantiert Abs. 2. Art. 5 III richtet Fonds für private und öffentliche Initiativen ein, die der Förderung der Menschenrechte dienen. Schließlich betonte Art. 153ff. den interkulturellen Dialog, wobei sie besonderen Wert auf populäre Partizipation bei dem Programm legen; Art. 141 richtet diesbezüglich einen Fonds für kulturelle Kooperation ein.” 113

---------------------------------------

113- Vgl. Hoffmeister, Frank: Menschenrechts- und Demokratieklausel in den vertraglichen Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft, Heidelberg1998, S. 41-42.

Parallel zur Verankerung von Menschenrechten und Demokratie als Eckpfeile der EU-Entwicklungspolitik, erfolgt die Aufwertung dieser Bereiche sowohl in ihren Verträgern als auch in den politischen Erklärungen. Siegmar Schmidt schreibt über den Durchbruch folgendes:

„den Durchbruch bildete die im Rahmen der damaligen Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) verabschiedete »Entschließung über die Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung« vom 28. November 1991 Die Entschließung, die in den Dokumenten folgender Jahren bestätigt und ausdifferenziert wurde, benannt die Förderung repräsentativer Institutionen, Rechtstaatlichkeit und Beachtung der Menscherechte als Ziel der EG-Außenpolitik. Die EG legte sich dabei nicht auf ein bestimmtes Modell demokratischen Regierens fest, sondern benannte einige allgemeine Kernelemente, wie freie Wahlen und Rechtsstaatlichkeit“. 114

Es gibt zwei zentrale EU-Instrumente für Menschenrechts- und Demokratieförderung nämlich die politische Konditionalität und Positivmaßnahmen:

„Politischen Konditionalität beinhaltet die Kopplung von Leistungen aus der Entwicklungszusammenarbeit an der Berücksichtigung von demokratischen Prinzipien und Menschenrechten. Grundsätzlich ist zwischen positiver und negativer Konditionalität zu unterscheiden: eine Verletzung von Menschenrechten und demokratischen Prinzipien – z.B. im Falle eines Militärputsches – führt demnach zum teilweise oder vollständigen Entzug von Leistungen. Hiergegen sollen Fortschritte im Bereich von Menschenrechten und Demokratie durch großzügiger Leistungen belohnt werden.“ 115

Das weitere Instrument die der Demokratieförderung sind Positivmaßnahmen, die:

„sich konzentrieren zum einem auf dem den Aufbau demokratischer Institutionen, wie z.B. Parlamente und Gerichte, zum anderen auf die Unterstützung von Gruppen der Zivilgesellschaft, wie Rechtanwaltvereinigungen oder Gewerkschaften. Auch Maßnahmen zur Organisation und Durchführung von freien, demokratischen Wahlen fallen in dieser Gruppe“116

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen, gab der EU-Rat auf Vorschlag der EU-Kommission am 29.Mai 1995 eine Erklärung ab, nach der zukünftigen in allen Abkommender Gemeinschaft mit Drittstaaten ein bestimmter Typ von Menschenrechts- und Demokratieklausel aufgenommen werden solle. Danach seien Standardformulierungen an vier Stellen des jeweiligen Vertrags zu benutzen, nämlich: 117

* Erstens müssten in der Präambel Bezugnahmen auf internationale Menschenrechtinstrumente und die Prinzipien des Rechtstaates und der guten Regierungsführung erfolgen,
* Zweitens solle die Achtung demokratischer Prinzipien und grundlegender Menschenrechte als wesentliche Vertragsbestandteil festgeschrieben werden,
* Drittens müsse eine spezielle Suspendierungsklausel vorsehen, dass bei Vertragsverletzungen das Abkommen teilweise oder ganz ausgesetzt werden dürfte, im Falle von besonderer Dringlichkeit auch durch einseitige Maßnahmen,
* Viertens: was unter Dringlichkeit verstanden werde, solle durch eine auslegende Erklärung beider Vertragsparteien vereinbart werden.

---------------------------------------

114- vgl. Schmidt, Siegmar: die Europäischen Union und Afrika, in: Werner Weidenfeld (Hrsg.): Die

Europäische Union -Politisches System und Politikbereiche- Bonn 2004, S. 543-544.

115- Ebd. S. 544

116- Ebd. S. 544.

117- Vgl. Hoffmeister, Frank: Menschenrechts- und Demokratieklauseln in den vertraglichen Außenbeziehungen der

Europäischen Gemeinschaft, Berlin 1998, S. 4.

Eine weitere Entscheidung der Lomé VI-Revision war die Einführung der Suspensionsklausel in Art. 336 des Lomé-Abkommens. D.h., dass jegliche Verletzungen der Menschenrechte auf der Grundlage von Art. 5 (Lomé VI-Abkommen) die teilweise bzw. vollständige Suspension der Lomé-Hilfe zur Folge hat. Jedoch muss die EU bevor sie die Hilfeleistung aussetzt, Konsultationen mit dem betroffenen Land führen. Die hat das Recht, bei Krisensituationen oder dringlichen Fällen sofort Maßnahmen zu ergreifen, die dann in einer Deklaration geregelt werden.

In einer Mitteilung vom 25.Juni.2001 spricht die Eu über die Neuigkeiten im Cotonou-Abkommens mit den AKP-Staaten, wie Menschenrechte. Die EU äußert sich besorgt über die Lage der Menschenrechte und gute Regierungsführung in einigen afrikanischen Ländern: 118

,,Die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip sind wesentliche Elemente der Kooperationsabkommen zwischen der EU und afrikanischen Ländern, namentlich des Cotonou-Abkommens und des Abkommens über Handel, Kooperation und Entwicklung mit Südafrika. Die verantwortliche Staatsführung ist ein neues fundamentales Element der AKP-EU-Partnerschaft, und schwere Fälle von Korruption können nunmehr zur Anwendung einer besonderen Nichterfüllungsklausel führen. Die Programme zur Unterstützung z.B. der Entwicklung der Humanressourcen, des Aufbaus von Kapazitäten, der Nichtregierungsorganisationen und anderer Komponenten der Zivilgesellschaft haben alle zum Ziel, die Grundvoraussetzungen für die Schaffung von Rahmenbedingungen, die einer nachhaltigen demokratischen Entwicklung in Afrika förderlich sind, zu verbessern. In einer Erklärung des Rates und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, die auf der Tagung des Rates (Entwicklung) am 10. November 2000 angenommen wurde, werden die Menschenrechte und die demokratischen Grundsätze als horizontale Anliegen bezeichnet, die in alle Entwicklungsprogramme integriert werden müssen. Im Überprüfungszeitraum hat die Situation in Bezug auf die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in einigen afrikanischen Ländern weiterhin Anlass zu Besorgnis gegeben. Gleichzeitig ist jedoch eine Reihe von Prozessen zu verzeichnen, die auf größere Öffnung, Pluralismus, Frieden und Stabilität ausgerichtet sind.“

**6.2. Positive Konditionalität**

Die EU belohnt in der Regel im Bereich der Positiven Konditionalität jene Staaten, die Fortschritte in Richtung Demokratie, Menschenrechte und gute Regierungsführung zeigen, durch Erhöhung der Mittel oder stellt diesen eine Erhöhung als Anreiz für die Reformen in Aussicht. Die EU leistet Unterstützung von Demokratisierungsprozessen v.a. durch Positivmaßnahmen. Zu Positivmaßnahmen gehören u.a. Förderung der Zivilgesellschaft, Förderung des Privatsektors, Förderung der technischen Zusammenarbeit. 119

**6.3. Negative Konditionalität**

Die Europäische Union hat seit 1990 die Entwicklungszusammenarbeit mit vielen AKP-Staaten, insbesondere in Subsahara-Afrika stark reduziert oder sogar ausgesetzt. Die EU verhängte Sanktionen gegen viele Staaten wegen Verstöße gegen demokratischer Werte und Prinzipien oder aufgrund des Umgangs mit Minderheiten darunter sind Staaten wie Sudan, Malawi, Zaire, Togo, Somalia, Liberia, Niger, Burundi, Ruanda und Gambia. 120

---------------------------------------

118- Vgl. <http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/er/10245.d1.html>, (10.12.2005).

119- vgl. Schmidt, Siegmar: die Europäischen Union und Afrika, in: Werner Weidenfeld (Hrsg.): Die Europäische Union

Politisches System und Politikbereiche- Bonn 2004, S. 544-545).

120- Vgl. Windmeißer Anette: Der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit, Wien 2002, S. 377-385).

**6.4. Übersicht über Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ,,good governance”**

**in den AKP-EU-Beziehungen** 121

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Rechtsgrundlagen | Wesentliche Neuerungen hinsichtlich Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ,,good Governance” | Andere Ergebnisse |
| Assoziierung (Art. 182-187 EG-Vertrag; ex-Art. 131-136a EWG-Vertrag u. Durchführungsabkommen | Keine Erwähnung | Gründung der EGKS/Montanunion am 27.07.1952; EWG und Euratom/EAG am 01.01.1958; UNABHÄNGIGKEIT DER !( Staaten der Assoziierung |
| **Yaoundé I** | Keine Erwähnung | Unterzeichnung Abkommen von Lagos am 16.07.1966 (tritt nicht in Kraft) |
| **Yaoundé II** | Keine Erwähnung | 1971: Einführung des Systems Allgemeinen Zollpräferenzen für 91 Entwicklungsländer,  1971: Arush-Abkommen mit einigen Commenwealth-Staaten tritt in Kraft,  1972: UNCTAD III beschließt ,,Sonderbehandlung der LDC”,  1973: EWG-Erweiterung um GB, DK, IRL;  Gründung der OPEC und 1. Ölkrise;  1974: ,,Erklärung und Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung” ,,Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten” |
| Lomé I | Keine Erwähnung | Ölkrise überwunden; abnehmendes Interesse der EWG-Staaten an Rohstoffsicherung; durch Ausweitung der Konvention und Inflationsrate Abnahme der realen Pro-Kopf-Ausstattung des EEF. |
| Lomé II | Keine Erwähnung im Vertrag selbst;  Beschluss des EWG-Ministerrates: man wolle einen Beitrag zur Förderung der Entwicklung und Würde des Menschen leisten und im Falle, das eine Vertragspartei diese Prinzipien ständig leugne und verletze, behielte man sich weitere Maßnahmen vor. | 1981: Beitritt GR zur EWG. |
| Lomé III | Präambel (4. Erwägungsgrund): ,,Bindung an die Grundsätze der [...] Charta [der Vereinten Nationen] und ihres Glaubens an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau [...]”, dies bedeutet, dass Grundrechte Interpretationshilfe für den Vertragstext sein können; wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden durch Art. 4 und die gemeinsame Erklärung in Anhang 1 etwas stärker einbezogen als politische und bürgerliche Rechte. | 1986: Beitritt von E und P zur EWG;  Einheitliche Europäische Akte tritt am 01.07.1987 in Kraft;  Schuldenkrise und Verfall der Rohstoffpreise. |
| Lomé VI (1. Halbzeit) | 5. und 6. Erwägungsgrund der Präambel kommen hinzu: explizierter Hinweis auf alle Rechte (Allgemeine Erklärung und Pakte) und die regionalen Menschenrechtsinstrumente;  Art. 5 gewährt keine subjektiven Rechte, sondern bezieht die Menschenrechtstandards der Pakt und der regionalen Instrumente als objektives Recht in die Zusammenarbeit ein. | 09.11.1989: Fall der Berliner Mauer;  1990/91: Beginn von TACIS und Phare;  in den nächsten 10 Jahren zerfällt die Sozialistische Föderation der Republik Jugoslawien unter kriegerischen Auseinandersetzungen;  Demokratisierungsprozess u.a. in Sub-Sahara Afrika beginnen; Europäische Binnenmarkt seit 01.01.1993 in Kraft;  1993: UNO-Konferenz über Menschenrechte in Wien;  Vertrag von Maastricht über die Gründung der Europäischen Union tritt am 01.11.1993 in Kraft: mit Art. 130u-y EG-Vertrag erhalten die Beziehungen zu den AKP-Staaten erstmalig eine innergemeinschaftliche Rechtsgrundlage;  01.01.1995: WTO tritt in Kraft;  1995: Weltsozialgipfel in Kopenhagen |
| Lomé VI (2. Halbzeit)  (Zunächst sollte nur das Finanzprotokoll neu verhandelt werden,; die Ereignisse nach dem Fall der Mauer machten jedoch eine Neuverhandlung der Konvention selbst nötig) | Konsolidierung des Erreichen (Menschenrechte);  Erweiterung bezüglich Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die nun ,,Wesentliche Elemente” sind, und ,,good governance” , das ein besonderes Ziel der Zusammenarbeit sein soll;  Einführung von Art. 366a, um Verfahren für die Suspendierung zu normieren;  Problematisch ist unnötige Vermischung und Hierarchisierung der einzelnen Konzepte, sowie die mangelhafte Definition und der undeutliche Regelungsbereich von ,,good governance”;  In Art. 224m wurde die Förderung von institutionellen und administrativen Reformen aufgenommen;  Das Instrument des Politischen Dialogs wurde erheblich konkretisiert, allerdings ist es aufgrund der konzeptionellen Schwächen und mangelnder Umsetzungsmechanismen bzw. Ressourcen für ehrgeizige Vorhaben nicht wahrscheinlich, dass es seine Aufgaben wird erfüllen können. | 1995: Beitritt von SV, FIN und A zu EU;  1995: Weltfrauenkonferenz in Peking;  November 1996: Grünbuch über die Zukunft der Beziehungen AKP-EU;  31.03.1998: Beginn der Beitrittsverhandlung en mit einigen MOES;  01.01.1999:11 EU-Mitgliedstaaten treten in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion ein;  01.05.1999: Amsterdamer Vertrag tritt in Kraft; |
| Cotonou | Intendiert ist Konsolidierung des Erreichten hinsichtlich Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, aber Mangel an konzeptioneller Klarheit und unsaubere Formulierungen führen zu weiteren Verwirrungen;  Art. 9 Cotonou wird zentraler Artikel;  Versuch einer Definition von Demokratie in Art. 9 Cotonou;  Art. 9 III Cotonou: .,,verantwortungsvoll Staatsführung” wird definiert und wird ,,fundamentales Element” im Unterschied zu den ,,wesentlichen Elementen”;  Artt. 20 II in V. m. 33 Cotonou: Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazität ist Querschnittsthema der Zusammenarbeit; es wird explizit anerkannt, dass Kapazitäten ,,wiederhergestellt” werden müssen;  Artt. 25, 26 Cotonou erwähnen soziale Grundrechte und Rechte von Kindern und Jugendlichen;  Art. 31 Cotonou: ,,gender mainstreaming” ist sehr gelungen;  Politischer Dialog wird 3. Pfeiler der Zusammenarbeit;  Dezentralisierung: umfassende Beteiligung der Zivilgesellschaft als eigenständiger Akteur neben EU, EU-Mitgliedstaaten und AKP-Staaten;  Die zusätzliche Aufgabe der Krisenprävention, -managment, und –lösung stellt die Verbindung zu den klassischen Politikfeldern Außen- und Sicherheitspolitik her.  Nichterfüllungsklauseln Artt. 96 und 97 Cotonou: Grundlage für Konsultation und Verfahrensnormen für Sanktionen; ersterer entspricht weitgehend Art. 366a Lomé IV (2. Halbzeit), letzterer erlaubt Sanktionen auch in Fällen von schwerer Korruption. | 2000: Peking + 5 und Kopenhagen + 5;  9.-14.07.2000: Weltaidskonferenz in Durban;  September 2000: Millenniumsgipfel in New York;  November 2000: Charta der Grundrechte der EU wird verabschiedet; |

**---------------------------------------**

121- Vgl. Windmeißer Anette: Der Menschenrechtsansatz in der Entwick$lungszusammenarbeit, Wien 2002, S. 417-

422).

**7. Economic Partnership Agreements**

**EPAs**

Das Cotonou-Abkommen, das die Beziehungen zwischen EU und AKP-Staaten bis 2020 definiert, zieht neben Entwicklungszusammenarbeit, den Abschluss umfassender Freihandelsabkommen (EPAs). Die Verhandlungen über die EPAs begannen gemäß Art. 37 I Cotonou Ende 2002 und sollen bis 31 Dezember 2007 dauern. Die EPAs sollen am 1. Jänner 2008 in Krafttreten.

,,. Economic partnership agreements shall be negotiated during the preparatory period which shall end by 31 December 2007 at the latest. Formal negotiations of the new trading arrangements shall start in September 2002 and the new trading arrangements shall enter into force by 1 January 2008, unless earlier dates are agreed between the Parties. “122

**7.1 Ziele**

Die Ziele der EPAs, die mit sechs AKP-Gruppen abzuschließen ist, sind gemäß Art. 34 I-IV Cotonou: 123

* Economic and trade cooperation shall aim at fostering the smooth and gradual integration of the ACP States into the world economy, with due regard for their political choices and development priorities, thereby promoting their sustainable development and contributing to poverty eradication in the ACP countries,
* The ultimate objective of economic and trade cooperation is to enable the ACP States to play a full part in international trade. In this context, particular regard shall be had to the need for the ACP States to participate actively in multilateral trade negotiations. Given the current level of development of the ACP countries, economic and trade cooperation shall be directed at enabling the ACP States to manage the challenges of globalisation and to adapt progressively to new conditions of international trade thereby facilitating their transition to the liberalised global economy,
* To this end economic and trade cooperation shall aim at enhancing the production, supply and trading capacity of the ACP countries as well as their capacity to attract investment. It shall further aim at creating a new trading dynamic between the Parties, at strengthening the ACP countries trade and investment policies and at improving the ACP countries' capacity to handle all issues related to trade,
* Economic and trade cooperation shall be implemented in full conformity with the provisions of the WTO, including special and differential treatment, taking account of the Parties' mutual interests and their respective levels of development.

---------------------------------------

122- ACP/EC: The Cotonou Agreement: <http://europa.eu.int/comm/development/body/cotonou/agreement_en.htm>.

123- Ebd.

**7.2 Modalitäten**

Nach Artikel XXIV des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) sind bilaterale Handelsabkommen nur dann WTO-Konform, wenn sie drei Hauptbedingungen erfüllen, nämlich: 124

* Die Liberalisierung von Zöllen und anderen Handelshemmnissen muss sich fast auf »den gesamten Handel« erstrecken,
* Die Übergangsfrist muss sich in einer »angemessenen Zeitspanne« abwickeln,
* Das Abkommen muss sich auf alle wesentlichen Wirtschaftssektoren erstrecken.

Diese Bedingungen widerspiegeln sich in Art. 36 I-IV Cotonou: 125

* In view of the objectives and principles set out above, the Parties agree to conclude new World Trade Organisation (WTO) compatible trading arrangements, removing progressively barriers to trade between them and enhancing cooperation in all areas relevant to trade,
* The Parties agree that the new trading arrangements shall be introduced gradually and recognise the need, therefore, for a preparatory period,
* In order to facilitate the transition to the new trading arrangements, the non-reciprocal trade preferences applied under the Fourth ACP-EC Convention shall be maintained during the preparatory period for all ACP countries, under the conditions defined in Annex V to this Agreement,
* In this context, the Parties reaffirm the importance of the commodity protocols, attached to Annex V of this Agreement. They agree on the need to review them in the context of the new trading arrangements, in particular as regards their compatibility with WTO rules, with a view to safeguarding the benefits derived there from, bearing in mind the special legal status of the Sugar Protocol.

Die EU hat in einer Presseerklärung allen Regionen der AKP-Staaten, die an den EPAs-Verhandlungen teilnehmen angeboten, die noch verbleibenden Einfuhrzölle und –Kontingente abzuschaffen. Das Angebot umfasst alle Produkte und soll gelten sobald die EPAs unterschrieben sind. Ausgenommen werden Reis und Zucker.

**7.3. Regelung für afrikanische Länder**

Die angebotene Regelung würde für alle Länder Afrikas, der Karibik und des

pazifischen Raums (AKP-Staaten) Folgendes bewirken:126

* Beseitigung aller Zölle und Einfuhrkontingente,
* Gleicher uneingeschränkter Zugang zum EU-Markt wie ihn die am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs nach der „Alles außer Waffen-Regelung der EU genießen. Das heißt, für alle AKP-Staaten würden dieselben Marktzugangsbedingungen gelten; das würde AKP-Nachbarstaaten zur Zusammenarbeit animieren und beim Aufbau regionaler Märkte und Lieferketten helfen, was den Anliegen der Agrarexporteure in Ländern wie Kenia oder Ghana entgegenkäme,

---------------------------------------

124- (Vgl. Groth, Annette und Kneifel, Theo: Europa plündert Afrika: der EU Freihandel und die EPAs, Attac Basis Text

24, Hamburg, 2007, S. 12.

125- Quelle: ACP/EC: The Cotonou Agreement,

http://europa.eu.int/comm/development/body/cotonou/agreement\_en.htm.

126- europa.eu/.../07/476&format=PDF&aged=0&language=DE&guiLanguage=en, IP/07/476

Brüssel, den 4. April 2007.

* Keine Verpflichtung zur Marktöffnung im gleichen Umfang. Die WPA sind keine Freihandelsabkommen im klassischen Sinn. Die WTO-Vorschriften lassen eine gewissen Flexibilität zu; danach müssen die AKP-Staaten zwar den Marktzugang einräumen, das kann aber schrittweise über viele Jahre hinweg geschehen. Die AKP-Länder hätten auch weiterhin das Recht, sensible Produkte zu schützen, bei denen die Abschaffung der Einfuhrzölle lokale Erzeuger in ihrer Existenz bedrohen könnte,
* Uneingeschränkte Gültigkeit ab dem ersten Tag - angestrebt wird der 1. Januar 2008 – abgesehen von der Übergangsfrist für Reis und Zucker. Die Übergangsfristen für Reis und Zucker würden die Vereinbarkeit mit den EU-Marktreformen sicherstellen und Stabilität gewährleisten; damit würden sowohl die Interessen der EU-Hersteller als auch der AKP-Erzeuger geschützt, die diese Märkte beliefern.

Mehrere internationale NGOs sind gegen die EPAs und haben eine StopEPA-Kampange ins Leben gerufen. Sie sind der Meinung, dass die EPAs in ihrer jetzigen Form Freihandelsabkommen zwischen ungleichen Partnern sind: 127

,,Zwischen Europa mit seiner übermächtigen Wirtschaft und politischen Macht einerseits, und den schwachen und abhängigen Ökonomien der AKP-Staaten andererseits. Zudem ist der Verhandlungsprozess unausgewogen und steht unter einem enormen Zeitdruck. Dadurch kann die Europäische Union die eigenen Interesse durchsetzen und Agende bestimmen sowie den Fortgang der Verhandlungen nach den eigenen Bedürfnissen und Zwecken diktieren.“

---------------------------------------

127- (Vgl. Groth, Annette und Kneifel, Theo: Europa plündert Afrika: der EU Freihandel und die EPAs, Attac Basis Text 24, Hamburg, 2007, S. 86-87